



Marktgemeinde
Schlüßlberg

Bezirk Grieskirchen • Oberösterreich
4707 Schlüßlberg • Marktplatz 1

Angeschlagen am: - 1. Juli 2019
Abgenommen am: 16. Juli 2019

Az.: 240-0/2019-Fa-Schm-Hu
250-0/2019-Fa-Schm-Hu

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelgruppe, den Gemeindekindergarten und den Gemeindehort

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Logopädische Untersuchung
13. Sehtest im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen
15. Verarbeiten und Übermittlung personenbezogener Daten
16. Gültigkeit

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Schlüßlberg betreibt eine Krabbelgruppe, einen Kindergarten und einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4707 Schlüßlberg, Schulgasse 2.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 2.4. Die Osterferien beginnen am Freitag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.
- 2.5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstfreitag und enden am Pfingstmontag.
- 2.6. An schulfreien Tagen richten sich die Öffnungszeiten nach dem Betreuungsbedarf, welcher schriftlich erhoben wird und fristgerecht abzugeben ist.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Öffnungszeiten in der Krabbelgruppe

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	14:00 Uhr

Angeschlagen am: - 1. Juli 2019
 Abgenommen am: 16. Juli 2019

Mittwoch	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	13:00 Uhr*

Die Öffnungszeit

- für Halbtageskinder ist von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- für Ganztageskinder inkl. Mittagsbetreuung ist von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- für Halbtageskinder inkl. Mittagsbetreuung ist von 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr.

3.2. Öffnungszeiten im Kindergarten

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr*

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 07:00 Uhr festgesetzt.

Die Öffnungszeit

- für Halbtageskinder ist von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr
- für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit inkl. Mittagsbetreuung ist von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr.
- für Ganztageskinder inkl. Mittagsbetreuung ist von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr.

*Die Öffnungszeiten an Nachmittagen bzw. am Freitag werden zu Beginn des jeweiligen neuen Arbeitsjahres – entsprechend dem Ergebnis des tatsächlichen Bedarfes lt. Elternbefragung – angepasst.

An schulfreien Tagen ist der Kindergarten ab einem Mindestbedarf von 10 Kindern geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Kinder, welche die Hin- und Rückfahrt mit dem Kindergartenbus in Anspruch nehmen, gelten als Halbtageskinder.

3.3. Öffnungszeiten im Hort

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	15:00 Uhr

An schulfreien Tagen sind die Hortgruppen von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen.

Die Kinder dürfen zur Sicherung des pädagogischen Auftrages frühestens ab 15:00 Uhr vom Hort abgeholt werden.

Während der Hausübungszeit (13:15 Uhr – 14:30 Uhr) dürfen die Kinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.

- 3.4. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt. Im Hort sind alle Kinder verpflichtet die Verpflegung in Anspruch zu nehmen.
- 3.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.6. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird auch eine Krabbelgruppe ab dem vollendeten 18. Lebensmonat geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
Für die Kinder, die die gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen in Schlüßlberg besuchen, hat eine Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche zu erfolgen, außer für kindergartenpflichtige Kinder.
Alle Anmeldungen nach dem 31. März werden auf einer Warteliste gereiht.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen **in Kopie** mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Meldezettel
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und teilt diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Die Marktgemeinde Schlüßlberg ist berechtigt von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Nachweis vom Arbeitgeber einzuholen.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Durch Übersiedlung der Eltern in eine andere Gemeinde ist es möglich, dass aufgrund von sehr dringlichem Eigenbedarf der Platz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Schlüßlberg verloren geht.
Kinder mit Hauptwohnsitz in Schlüßlberg haben allgemein Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Schlüßberg einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch der Krabbelgruppe und der alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, der Kindergartengruppe, der Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergarten- und Hortleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
 - a) bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils;
 - b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie);
 - c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Schlüßberg und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich, die Abmeldung vom Hort ist nur halbjährlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist möglich (außer bei Wechsel des Wohnortes, zur Sicherung des pädagogischen Auftrags) und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 7.3. Für den Monat Juli wird der Betreuungsbedarf erhoben. Im Zuge dieser Ausschreibung kann eine „Urlaubsregelung“ beantragt werden. Dies bedeutet, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte – gegen Erklärung und möglichen Nachweis des Arbeitgebers – das Kind wochenweise von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beurlauben zu können. Dieser Antrag ist fristgerecht abzugeben.

8. **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) oder
 - d) der Betreuungsplatz nachweislich für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Schlüßlberg benötigt wird oder
 - e) das Kind den Tagesablauf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in hohem Maße beeinträchtigt und somit den anderen Kindern in der Gruppe ein Bildungszuwachs verwehrt bleibt, sofern ein Elterngespräch stattgefunden hat.
- 8.2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck
- lädt die Marktgemeinde Schlüßlberg spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
 - führt die Marktgemeinde Schlüßlberg spätestens beim Anmeldetermin eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für diese Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass für eventuelle Schadenersatzansprüche, welche das Kind eventuell verursacht, eine Haftpflicht- bzw. Haushaltsversicherung besteht.
- 9.6. Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass die Kinder auf dem Weg von der Schule zum Hort unbeaufsichtigt sind.
- 9.7. Bei Bedarf dürfen die Hortpädagoginnen mit den Lehrkräften und mit den Kindergartenpädagoginnen Rücksprache halten.

10. **Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes**

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung mittels ärztlicher Bestätigung ist auf Verlangen vorzulegen.
- 10.3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Schlüßberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am, von der Gemeinde organisierten, Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und nicht dem Kindeswohl entspricht.

Eine Verhinderung bei der laufenden, eingeteilten Busfahrt (zB Erkrankung des Kindes, etc.) ist der Kindergartenleitung unverzüglich nach Erkennung – spätestens aber ab Beginn des Frühdienstes – telefonisch zu melden, damit unnötige Fahrkilometer für den Bustransport vermieden werden können. Nachdem es in der Regel einen Fahrplan für die Buseinteilung mit den angegebenen Ein- bzw. Ausstiegsstellen gibt, wird auf das Erfordernis der verlässlichen und pünktlichen Abholung hingewiesen.

Es wird festgelegt, dass an schulautonomen Tagen und Fenstertagen kein Bustransport durchgeführt wird. Kinder, welche an diesen Tagen den Kindergarten besuchen sind von den Eltern selbst zu transportieren.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

- 10.13. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- Die von der Marktgemeinde Schlüßlberg bestellten Leiterinnen sind innerhalb ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für pädagogische Arbeit und einen geregelten Ablauf des Betriebes verantwortlich.
- Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leiterinnen zu richten, die diese im Dienstwege an den Rechtsträger weiterzuleiten haben.
- Um unnötige Störungen des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine abgesprochen werden sollten.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Logopädische Untersuchung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt wird und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Angeschlagen am: 1. Juli 2019
Abgenommen am: 16. Juli 2019

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten:

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 25a und 25b Oö. KBEO sind die Rechtsträger zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ermächtigt und verpflichtet, zu den im Gesetz genannten Zwecken personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Kinder beziehen, zu verarbeiten.

16. Gültigkeit

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019 tritt mit 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO (zuletzt vom Gemeinderat am 30.01.2018 beschlossen) außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Klaus Höllerl)